
G e s e z ,

Betreffend die Taufe und den Religions-
Unterricht der Kinder aus Ehen zweyer-
ley Religionsbekenntnisses.

Der Große Rath, überzeugt von der Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung in Bezug auf Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen, in der Absicht, allen Kantonsangehörigen den kirchlichen und Schulunterricht zu sichern, dieselben mit den bürgerlichen Verhältnissen in Einklang zu erhalten, und um den Nachtheilen vorzubeugen, welche wegen Ungleichheit des Glaubensbekenntnisses, sowohl in bürgerlichen als häuslichen, vorzüglich auch in geschwisterlichen Verhältnissen entstehen können,

v e r o r d n e t :

Es sollen alle Kinder hiesiger Kantonsbürger aus Ehen zweyerley Religionsbekenntnisses in der Religion der Bürgerrechtsgemeinde des Vaters getauft und unterrichtet werden.

Zürich, den 15. Brachmonath 1820.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.